

Bebauungsplan Nr. 02-32 „Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach,,

- a) **Widmung zu Ortsstraßen**
- b) **Widmung zu beschränkt-öffentlichen Wegen**
- c) **Widmung zu Eigentümerwegen**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	03.05.2021	Stadt Landshut, den	15.04.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Hr. Günter Götz

Vormerkung:



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 02-32/Ausschnitt)

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-32 „Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach (Abb. 1) liegenden, noch nicht gewidmeten Verkehrsflächen, sind zu widmen.

a) **Widmung zu Ortsstraßen**

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei der in Abb. 1 orange-weiß schraffierten Fläche

() um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

b) Widmung zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Weiter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Verkehrsflächen als öffentliche Fuß- und Radwege festgesetzt (Abb. 1; orange markiert).

Der Verkehrsbestimmung nach handelt es sich um beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes lautet die Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radweg“.

c) Eigentümerwege

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Eigentümerwege (Abb. 1; blau markiert) für einen unbeschränkt-öffentlichen Verkehr sind zu widmen (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG).

Der Grundstückseigentümer hat der Widmung zum Eigentümerweg für sich und seine Rechtsnachfolger in unwiderruflicher Weise zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
- 2. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange-weiß markierte Fläche wird inklusive des Straßenbegleitgrüns zur Ortsstraße (Fl.Nr. 2304/38, Gmkg. Landshut) gewidmet. Die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
- 3. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierten Flächen sind als beschränkt-öffentliche Wege mit der Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radweg“ zu widmen.*
- 4. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan blau markierten Flächen werden zu Eigentümerwegen für einen unbeschränkt-öffentlichen Verkehr gewidmet.*

Anlagen:

-